

Die erste Motion befasst sich mit der Aufsicht über die Nationalbank. Diese liegt beim Bankrat, ausser in der Geld- und Währungspolitik. Der Bundesrat hat zu diesem Thema bei Professor Paul Richli von der Universität Luzern ein Gutachten machen lassen. Der Gutachter stellt fest, dass die Aufsichtspflicht in Geld- und Währungsfragen beim erweiterten Direktorium der Nationalbank liege. Anders gesagt: Das Direktorium der Nationalbank beaufsichtigt sich in dieser Frage selbst.

Ein Ausfluss davon war der Umgang der offiziellen Schweiz mit der Banken- und Finanzkrise. 2008 hat die Schweizerische Nationalbank in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat die UBS gerettet. Man war bereit, 68 Milliarden Franken einzusetzen – an Bevölkerung und Parlament vorbei. Wir haben damals das Vorgehen als undemokratisch kritisiert, leider vergeblich. Heute wissen wir, dass die Schweiz Glück gehabt hat, haben doch aus der Übernahme von Risiken und Papieren Überschüsse resultiert. Wie es aussieht, macht die UBS mit der Auflösung des Stabilisierungsfonds auch noch ein Geschäft. Klar ist aber, dass die Gewinne nicht die Kosten und Schäden decken, die der Schweiz wegen der daraus folgenden wirtschaftlichen Krise erwachsen sind. Von daher kann man sich fragen, ob der UBS ein solcher Gewinn tatsächlich zusteht.

Dass die Rettungsaktion für sich genommen so ausgehen würde, hat im Voraus niemand abschätzen können. Es hätte je nach den Entwicklungen in der Welt auch ganz anders herauskommen können. Nun gibt es kein unabhängiges Organ, das sich im Nachhinein als Aufsicht mit diesen Vorgängen befassen würde. Wir halten das für ein Problem. Professor Richli sagt zum Umstand, dass das Direktorium der Nationalbank sich selbst beaufsichtigt: «Die Frage muss erlaubt sein, ob damit eine echte Aufsichtswirkung erreicht werde.» Und seine Antwort ist: «Es ist kaum anzunehmen, dass der Bezug der Stellvertreterinnen und Stellvertreter die Aufsichtskompetenz stärkt. Es könnte sein, dass diese Konstruktion nicht zu einer grösseren Kontrolle bzw. Selbstkontrolle der Geschäftsführung führt, als sie das Direktorium aufgrund seines gesetzlichen Auftrags ohnehin betreiben muss.»

Wir sind überzeugt, dass es nicht ausreicht, weiterhin und allein auf das Direktorium der Nationalbank und auf das Glück zu bauen. Leider machte Professor Paul Richli keinen Verbesserungsvorschlag, und das ist schade. Denn der Bundesrat geht in allen seinen Stellungnahmen nicht weiter auf die Problematik ein, auch nicht in der Antwort auf die hier diskutierte Motion. Der Grossteil seiner Ausführungen besteht in der Darlegung der aktuellen Rechtslage. Zum Abschluss stellt er einfach fest, für ihn habe sich die geltende Regelung bewährt. Uns haben die Vorkommnisse von 2008 und von 2011 und 2012 im Direktorium der Nationalbank aufgerüttelt. Wir Grünen wollen es im Unterschied zum Bundesrat nicht hinnehmen, dass die Geld- und Währungspolitik als einzige politische Domäne keiner unabhängigen Aufsicht untersteht. Es muss möglich sein, und es ist möglich, unter Wahrung der Unabhängigkeit der Schweizerischen Nationalbank eine Aufsicht über deren Geld- und Währungspolitik zu installieren, die auch die Grenzen dieser Politik in den Fokus nimmt. Vorstellbar ist ein unabhängiges Gremium im Umfeld des Bundesgerichtes oder ein anderes, aus unabhängigen Sachverständigen zusammengesetztes unabhängiges Gremium.

In diesem Sinne halten wir an der Motion fest und bitten Sie, sie anzunehmen.

Die zweite Motion befasst sich im engeren Sinne mit der Afäre Hildebrand. Der frühere Präsident der Schweizerischen Nationalbank ist nach dem Bekanntwerden von Eigengeschäften 2012 zurückgetreten. Zusätzliches Aufsehen erregte, dass nicht nur er, sondern auch ein weiteres Mitglied des Direktoriums Eigengeschäfte betrieben hatte. Wir sind deshalb zur Überzeugung gekommen, es brauche eine gesetzliche Regelung, die den Mitgliedern der Führung der Nationalbank Eigengeschäfte verbietet. Der Bundesrat aber vertraut auf das neue Reglement, das der Bankrat der Natio-

nalbank in Kraft gesetzt hat. Hoffen wir, dass sich seine Erwartungen erfüllen.
Ich ziehe diese zweite Motion zurück.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Vielleicht jetzt etwas zur Klarstellung bezüglich Aufsicht über die Nationalbank bzw. Rechenschaftspflicht der Nationalbank: Sie ist ja unabhängig, das wissen wir, macht eine dem Gesamtinteresse dienende Geld- und Währungspolitik und hat im Gezenzug der Öffentlichkeit, dem Parlament und dem Bundesrat Rechenschaft abzulegen. Das macht sie auch: Das Nationalbankgesetz und das Organisationsreglement der Schweizerischen Nationalbank sind ganz konsequent auf diese Zielsetzung ausgerichtet.

Das Direktorium trifft die geldpolitischen Entscheide, darf keine Weisungen von aussen entgegennehmen, ist in diesem Bereich direkt der Bundesversammlung rechenschaftspflichtig. Der Bankrat der SNB beaufsichtigt die betriebswirtschaftliche Führung der Nationalbank, insbesondere auch im Personalbereich. Das erweiterte Direktorium erlässt die strategischen Vorgaben zur Betriebsführung. Dieser Aufgabe entspricht der Aufsichtsbereich des Bankrates. Der Bankrat nimmt nun seinerseits seine Aufsichtsbefugnisse unmittelbar selbst wahr. Er delegiert sie nicht an das erweiterte Direktorium; irgendwo ist hier ein Missverständnis. Vielleicht ist das Missverständnis auch im Organisationsreglement der Schweizerischen Nationalbank selbst begründet. Wir werden hier auf eine Bereinigung, auf eine Umformulierung hinwirken. Aber es ist so, dass der Bankrat seine Aufsichtskompetenzen und Befugnisse, auch Verpflichtungen nicht delegiert, sondern selbst wahrzunehmen hat, im Sinne einer Aufsicht eben über die Geschäftsführung des Direktoriums.

12.3141

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 12.3141/9304)
Für Annahme der Motion ... 18 Stimmen
Dagegen ... 149 Stimmen
(24 Enthaltungen)

12.3150

Zurückgezogen – Retiré

12.3172

Motion Müller Leo.
Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken
Motion Müller Leo.
Imposition des immeubles agricoles et sylvicoles

Nationalrat/Conseil national 16.09.13

Müller Leo (CE, LU): Mit meiner Motion 12.3172 verlange ich, dass eine jahrzehntelange Steuerpraxis wiederhergestellt wird. Die Besteuerung von landwirtschaftlichen Grundstücken wurde nämlich im Jahre 2011 geändert, und zwar durch ein Bundesgerichtsurteil. Wie kam es dazu?

Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 2. Dezember 2011 das landwirtschaftliche Grundstück für das Steuerrecht neu definiert. In diesem Urteil hat das Bundesgericht festgestellt, dass landwirtschaftliche Grundstücke, die eingezont sind, neu unter die Einkommenssteuer und nicht mehr unter die Grundstücksgewinnsteuer fallen sollen, wie das jahrzehntelang der Fall war. Diese gravierende Änderung kam mit ei-

ner Umdefinition des Begriffs des landwirtschaftlichen Grundstücks zustande.

Diese Praxisänderung ist nicht gerechtfertigt und ist auch nicht verständlich. Es kann und darf staatspolitisch auch nicht sein, dass durch das Fällen eines einzelnen Urteils eine derartige Praxisänderung vorgenommen wird. Die Grundstücksgewinnsteuer ist, das wissen Sie, eine kantonale Steuer, es ist eine Sondersteuer. Die Einkommenssteuer ist dagegen eine allgemeine Steuer, und sie untersteht auch der direkten Bundessteuer. Es war aber jahrzehntelang und ist heute noch der Wille der kantonalen Parlamente und auch des eidgenössischen Parlamentes, dass die Grundstücksgewinne bei landwirtschaftlichen Grundstücken der Sondersteuer unterstellt bleiben sollen und bleiben müssen. Durch das Bundesgericht wurde, wie gesagt, eine derart tiefgreifende Änderung vorgenommen. Staatspolitisch, habe ich gesagt, ist das höchst bedenklich. Dazu kommt noch ein weiterer Grund, warum das bedenklich ist: Bei landwirtschaftlichen Grundstücken, die vor diesem ominösen 2. Dezember 2011 verkauft wurden, hat niemand daran gedacht, dass die Grundstücksgewinne unter die Einkommenssteuer fallen könnten. Kein Notar, kein Steuerberater, niemand hat die Grundstückseigentümer beraten und ihnen gesagt, dass allenfalls die Einkommenssteuer zur Anwendung kommen könnte.

Warum ist der Unterschied so gross? Ich zeige es Ihnen an einem Beispiel aus dem Kanton Luzern: Wir haben im Kanton Luzern bei maximaler Progression eine Grundstücksgewinnsteuer von etwa 18 bis 20 Prozent. Wenn nun der Grundstücksgewinn unter die Einkommenssteuer fällt, beträgt die Steuerbelastung 40 bis 45 Prozent: Als Erstes fällt nämlich die Einkommenssteuer an, als Zweites die direkte Bundessteuer, als Drittens die AHV, weil es sich um Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit handelt.

Eine derartige Änderung vorzunehmen – vor allem eine, die im Nachhinein wirken soll – geht wirklich nicht. Hier ändert der Staat seine Spielregeln, und zwar rückwirkend. Der Eigentümer hat keine Chance mehr, eine Steuerplanung vorzunehmen, er hat keine Chance mehr, rückwirkend Ersatzbeschaffungen geltend zu machen, er hat keine Chance, eine andere Planung vorzunehmen. Eine solche Änderung bekämpfe ich – und Sie alle hoffentlich auch.

Ich frage Sie: Wollen Sie, dass der Staat mit den Bürgerinnen und Bürgern so umgeht? Ich persönlich sage dazu ganz klar Nein! Deshalb fordere ich mit meiner Motion, dass die entsprechenden Gesetze derart geändert werden, dass die jahrzehntelang gültige alte Praxis wieder eingeführt wird, und zwar über den Gesetzgebungsweg, weil das Bundesgericht nun einmal anders entschieden hat. Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, dem Parlament entsprechende Gesetzesänderungen vorzuschlagen, und das Parlament kann sie dann so beschliessen.

Ich bitte Sie deshalb, diese Motion anzunehmen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Der Bundesrat beantragt Ihnen, diese Motion abzulehnen.

Die Botschaft vom 25. Mai 1983 über die Steuerharmonisierung (StHG) sowie das Steuerharmonisierungsgesetz sprechen davon, dass die Besteuerung des Kapitalgewinns aus dem Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken sowie Reben auf maximal die wiedereingebrochenen Abschreibungen beschränkt wird. Die Grundstücksgewinne werden von der direkten Bundessteuer ausgenommen; das ist uns allen klar. Ich möchte Herrn Nationalrat Müller entgegenhalten, dass es im StHG nirgends eine Definition des Begriffs «land- und forstwirtschaftliche Grundstücke» gibt. Das gibt es nicht, das wurde nie festgelegt. Ob die Grundstücksgewinne aus dem Verkauf von Bauland durch Landwirte – und um solches geht es hier – ebenfalls von der Besteuerung ausgenommen werden sollen, wie dies bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu Recht der Fall ist, kann der Botschaft über die Steuerharmonisierung nicht entnommen werden.

Das Bundesgericht hat deshalb nicht irgendetwas «gedreht» oder geändert, sondern die Auslegung zum ersten Mal so

gemacht, dass es sagt, was land- und forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne von Artikel 18 Absatz 4 DBG sind. Es kommt zum Schluss, dass Baulandreserven, also eigentliches Bauland, das nicht land- und forstwirtschaftliches Land ist, im Steuerrecht nicht als land- und forstwirtschaftliches Land gelten können. Das Bundesgericht sagt dann weiter, dass bei der Veräußerung von Bauland – nicht von land- und forstwirtschaftlichem Land – der gesamte Gewinn der Einkommenssteuer unterliegt, nicht nur die wiedereingebrochenen Abschreibungen.

Jetzt kann man sich natürlich schon fragen, ob eine Praxis, die während Jahren gegolten hat und die darauf hinzielt, dass eine privilegierte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auf Bauland der Landwirte möglich ist, weitergeführt werden soll oder nicht. Das kann man zu Recht fragen, aber man kann sicher dem Bundesgericht keinen Vorwurf machen, wenn es hier eine klare Auslegung vorgenommen hat, was bisher nicht der Fall war.

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 2. Dezember 2011 die Definition von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken vorgenommen und das Bauland ausgeschieden – die Landwirte haben selbstverständlich auch eingezontes Bauland –, und es hat die Besteuerung entsprechend festgelegt. Das führt dazu, wie Herr Nationalrat Müller zu Recht sagt, dass einige Landwirte, nämlich diejenigen, die Bauland haben und dieses veräußern wollen, mehr Steuern bezahlen müssen. Es gibt aber unseres Erachtens keine Nachteile für die produzierenden Landwirte. Sie haben aus dieser Besteuerungsanpassung keine Nachteile, müssen hier also nichts befürchten und haben nichts Nachteiliges zu erwarten.

Von daher scheint es uns richtig, die Motion abzulehnen.

Müller Leo (CE, LU): Ich möchte Ihnen die folgende Frage stellen: Sind Sie sich bewusst, dass nicht nur die Bauland-Grundstücke davon betroffen sind, sondern auch Kleingrundstücke in der Landwirtschaftszone, die bei einem Verkauf von Land nicht mehr in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht fallen, aber keine Bauland-Grundstücke sind? Und sind Sie sich bewusst, dass jetzt mit der neuen Praxis eine Unterscheidung zwischen Geschäftsvermögen und Privatvermögen vorgenommen wird und dass auch die Überführung von Geschäftsvermögen in Privatvermögen, auch wenn es sich nicht um Bauland handelt, unter diese neue Steuer fallen kann?

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: In Bezug auf Änderungen ist die einzige Änderung die, dass Bauland, das als Bauland qualifiziert ist und nicht für den Betrieb vorgesehen ist, wofür man auch Subventionen bekommen kann, neu ausdrücklich als Bauland qualifiziert wird. Es ist auch so, dass ein Landwirt, der Ackerbau betreiben will und dann Direktzahlungen erhält, genau die Grundstücke angibt, die für die Landwirtschaft nötig sind. Es geht damit um die betriebsnotwendigen Grundstücke auf der einen Seite, die auch landwirtschaftlich genutzt werden, und die nichtbetriebsnotwendigen, die möglicherweise auch landwirtschaftlich genutzt werden. Aber es geht vor allem um die Verkäufe von Bauland und nicht von land- und forstwirtschaftlich genutztem Land oder von als land- und forstwirtschaftlich bezeichnetem Land.

Das ist die Änderung, und, wissen Sie, Herr Müller, bis jetzt gibt es diese klare Definition von land- und forstwirtschaftlichem Boden nicht. Darum haben die Landwirte beim Verkauf auch eigentliches Bauland versteuern können, und zwar nicht als Bauland, sondern als land- und forstwirtschaftlich genutztes Land. Das ist der Unterschied.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominativ: Beilage – Annexe 12.3172/9307)

Für Annahme der Motion ... 95 Stimmen

Dagegen ... 86 Stimmen

(10 Enthaltungen)